

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 20/1934 (1934)

Artikel: Kanton Schaffhausen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-35418>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den eingeladen die Erziehungsdirektion, die Erziehungsräte und die Schulbehörden des Konferenzortes, in besondern Fällen auch die Schulpflegen des Kantons.

§ 7. Es bestehen folgende amtliche kantonale Konferenzen:

1. Die Kantonalkonferenz der basellandschaftlichen Lehrerschaft; sie umfaßt sämtliche Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen.
2. Die Primarlehrerkonferenz; dieselbe zerfällt in drei Stufenkonferenzen.
3. Die Mittellehrerkonferenz, bestehend aus einer sprachlichen und einer mathematisch-naturwissenschaftlichen Sektion.
4. Die Arbeitslehrerinnenkonferenz.
5. Die Konferenz der Lehrer an allgemeinen Fortbildungsschulen.
6. Die Konferenz der Lehrkräfte an hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen.

§ 8. Die Stufenkonferenzen der Primarlehrer, wie auch die Fachkonferenzen der Mittellehrer tagen in der Regel getrennt. Sie finden im Winter, die Kantonalkonferenz im September statt.

§ 9. Zur Vertiefung der Lehrer- und Erzieherarbeit und zur methodischen Fortbildung, sowie zur Förderung der Zusammenarbeit mit dem Elternhaus und mit andern Schulararten, werden Arbeitsgruppen der Primar- und Mittellehrer, sowie der Arbeitslehrerinnen gebildet. — § 10. Die Teilnehmerzahl einer Gruppe soll in der Regel 30 nicht übersteigen. — Aus § 12. Eventuell können sich die Gesamtschullehrer des ganzen Kantons zu einer Gruppe zusammenschließen. — § 13. Die Arbeitsgruppen der Arbeitslehrerinnen fallen mit den bisherigen Kreiskonferenzen zusammen.

Kanton Schaffhausen.

Gesamtes Schulwesen; Primarschule.

Durch Schulgesetz für den Kanton Schaffhausen vom 5. Oktober 1925, angenommen am 2. Mai 1926, erfolgte die Neuordnung des Schulwesens dieses Kantons. Die Artikel über die Schulaufsicht lauten:

Art. 98. Die Oberaufsicht über das gesamte Unterrichtswesen steht dem Erziehungsrat zu. Er besteht aus dem Erziehungsdirektor als Präsident und sechs vom Großen Rat gewählten Mitgliedern, von denen zwei im Amte stehende Lehrer verschiedener Schulstufen sein müssen, wofür der Kantonallehrerkonferenz ein unverbindliches Vorschlagsrecht zusteht. Die Frage der Besorgung der Sekretariatsgeschäfte wird durch Großratsbeschluß geregelt. — Aus Art. 99. Der Erziehungsrat entscheidet alle Streitigkeiten in Schulsachen, die bereits von einer untergeordneten Behörde beurteilt worden sind, in letzter Instanz. Fälle, die der Erziehungsrat in erster Instanz behandelt, können in zweiter Instanz an den Regierungsrat gebracht werden.

Art. 100. Jede Schulgemeinde hat eine eigene Schulbehörde, die die unmittelbare Aufsicht über die Gemeindeschulen, die Kleinkinderschulen¹⁾ (Art. 4) und den Privatunterricht (Art. 3) ausübt. Die Schulbehörde besteht mindestens aus fünf Mitgliedern (mit Einschluß des Präsidenten). Präsident und Mitglieder werden jeweils bei der verfassungsmäßigen Erneuerung der Behörden nach Vorschrift des Wahlgesetzes gewählt. Den Vizepräsidenten und den Schreiber wählt die Schulbehörde selbst, den letzteren innerhalb oder außerhalb ihrer Mitte. Es ist den Gemeinden gestattet, in ihrer Gemeindeverfassung zu bestimmen, daß der Gemeinderat einen Schulreferenten bestellt, der von Amtes wegen Präsident oder Mitglied der Schulbehörde sein soll. Die Gemeinden können der Lehrerschaft in den örtlichen Schulbehörden eine Vertretung mit beratender Stimme einräumen.

Art. 101. Die Obliegenheiten und Befugnisse der Schulbehörden, des Erziehungsrates und der Erziehungsdirektion werden durch Dekret des Großen Rates geregelt. Ebenso ordnet dieser die Schulinspektion.

Das in Art. 101 des Schulgesetzes erwähnte Dekret ist am 25. April 1927 erlassen worden und enthält im Hinblick auf die Obliegenheiten des Erziehungsrates, der Erziehungsdirektion und der Gemeindeschulbehörden in seinen §§ 1—5 die nachfolgenden Bestimmungen:

Erziehungsrat. Seine wichtigsten Obliegenheiten und Befugnisse sind: a) Die Vorberatung der Dekrete und Verordnungen, deren Erlaß nach Schulgesetz dem Großen Rat und dem Regierungsrat zugewiesen sind durch die Art. 13, 34, 50, 56, 97, 101; b) die Ausarbeitung: 1. der Lehrpläne für die Elementar- und Realschule nach Anhören der Kantonallehrerkonferenz, 2. des Lehrplanes der Kantonsschule, 3. der Verordnung über die nähere Ausgestaltung der allgemeinen Fortbildungsschule, 4. des Reglementes über die Organisation und die Aufsicht der Arbeitsschulen, 5. der Schul- und Disziplinarordnung für die Elementar-, die Real-, die Kantons- und die Fortbildungsschule, 6. der Vorschriften über Zeugnisse, Prüfung und Promotion der Elementar-, der Real- und der Kantonsschüler, 7. der Bestimmungen über das Absenzenwesen der Elementarschule, der Realschule, der Kantonsschule und der Fortbildungsschule, 8. des Reglementes über die Anstellungsfähigkeit und die Anstellung der Lehrer aller Schulstufen, einschließlich der Arbeitslehrerinnen und der Lehrkräfte der Privatschulen, 9. der Vorschriften über die Beurlaubung der Lehrer, 10. des Reglements über die Lehrerkonferenzen (die unter 1, 2, 3 und 5 genannten Erlassen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates); c) besondere

¹⁾ Siehe auch Verordnung des Erziehungsrates betreffend die staatlich subventionierten Kleinkinderschulen und Kindergärten vom 3. November 1927.

Befugnisse des Erziehungsrates sind unter anderem Antrag auf Subventionen an Kleinkinderschulen und Kindergärten, Antrag über Einrichtung besonderer Knaben- und Mädchenschulen an der Elementar- und Realschule, Bewilligung von Ausnahmen vom Klassensystem an der Realschule, Antrag auf Bildung neuer und Aufhebung bisheriger Klassen an einer Realschule, Genehmigung der Ausdehnung der Unterrichtszeit einer Realschule auf mehr als drei Jahre, Antrag an den Regierungsrat auf Einführung anderer als der obligatorischen Fächer an der Realschule und an der Kantonsschule; Bewilligung von Fachunterricht an der Realschule, Genehmigung der von der Schulbehörde bestimmten Organisation der allgemeinen Fortbildungsschule, Genehmigung der Anstellung von Fortbildungsschullehrern, Suspension oder Absetzung eines Lehrers, Antrag auf Lehrerpensionierung, Genehmigung vorübergehender Stellvertretungen, Aufstellung des verbindlichen Dreiervorschlages für offene Elementarlehrerstellen, Erteilung des Anstellungsdekretes an Elementarlehrer, Wahl der Reallehrer in Verbindung mit der Schulbehörde, Vorschlagsrecht für die Wahl von Lehrern an die Kantonsschule, für Rektor und Prorektor, Antrag an den Regierungsrat auf Veranstaltung von Ausbildungskursen für die Lehrerschaft, Erlaß von Bestimmungen über die Versicherung von Lehrern und Schülern, Entscheidung aller Streitigkeiten in Schulangelegenheiten in letzter Instanz, sofern nicht im Schulgesetz eine Weiterziehung an den Regierungsrat vorgesehen ist.

Der **Erziehungsdirektor** besorgt alle Geschäfte, welche Aufsicht und Verwaltung des Erziehungswesens mit sich bringen, inbegriffen den Verkehr mit dem schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement, soweit dieser durch die beruflichen Fortbildungsschulen und die Töchterfortbildungsschulen sich ergibt. Er bereitet die Geschäfte vor, die dem Erziehungsrat zugewiesen sind, und trifft in dringlichen Angelegenheiten vorläufige Verfügungen und Anordnungen. Im Verhältnis zum Regierungsrat ist die Stellung der Erziehungsdirektion gegeben durch das Gesetz vom 12. Februar 1881 über Organisation und Geschäftsführung des Regierungsrates und seiner Direktionen.

Die wichtigsten Obliegenheiten und Befugnisse der **Gemeindeschulbehörde** sind: Neben der Ausübung der unmittelbaren Aufsicht hat sie die Bestimmungen des Schulgesetzes und die Verordnungen und Weisungen des Erziehungsrates zu vollziehen. Im speziellen hat sie den Gang der Schule und die Pflichterfüllung der Lehrer und der Schüler zu überwachen und zu diesem Zwecke öfters die Schulen zu besuchen, für die Durchführung der vom Erziehungsrat aufgestellten Schul- und Disziplinarordnung zu sorgen, Entscheidungen über Schuleintritte zu fällen, die Fortbildungsschule der Gemeinde zu organisieren, die Stundenpläne auf-

zustellen, in erster Instanz über Beschwerden in Schulangelegenheiten zu entscheiden und gewisse verschärzte Disziplinarstrafen über Schüler zu verhängen, die Schulverwaltung zu besorgen respektive zu beaufsichtigen, ihre Wahlbefugnisse auszuüben (Ausübung ihrer gesetzlichen Funktionen bei den Wahlen der Elementar- und der Reallehrer, Wahl der Arbeitslehrerinnen und des Aufsichtskomitees für die Mädchenarbeitsschule, Anstellung der Lehrkräfte für die Fortbildungsschulen, Bestimmung des Vorsitzenden der Lehrerkonferenz einer Schulanstalt und Erlaß eines Konferenzreglementes, Wahl der Schulärzte und Regelung der örtlichen Schulzahnpflege, Anordnungen für Stellvertretungen) und Fächerdispensationen von Schülern vorzunehmen.

Alle Fragen, die finanzielle Folgen mit sich bringen, sind von der Schulbehörde dem Gemeinderat und vom Erziehungsrat dem Regierungsrat vorzulegen.

*Besondere Bestimmungen über die Aufsicht
an den Mädchenarbeitsschulen.*

Die staatliche Aufsicht über die Arbeitsschulen ist vom Erziehungsrat einer Arbeitsschulinspektorin übertragen, die in Ausführung des Art. 75 des Schulgesetzes betreffend die Aufsicht über den Unterricht in weiblichen Arbeiten (Mädchenhandarbeitsunterricht, Haushaltungskunde und Kochen) auf die gesetzliche Amts dauer von jeweilen vier Jahren gewählt wird. Diese Inspektorin hat in erster Linie darüber zu wachen, daß die der Aufsicht unterstellten Schulen sowohl nach ihrer innern und äußern Einrichtung als auch nach ihren Leistungen den gesetzlichen und reglementarischen Anforderungen entsprechen. Sie hat jede Schule einmal während des Sommers und einmal während des Winters zu besuchen und in ihrem Jahresschlußberichte an den Erziehungsrat Auskunft über die Schulzimmer und ihre Einrichtung, sowie über Organisation und Unterricht an den Schulen zu geben (Reglement für die Inspektorin der Mädchenarbeitsschulen vom 1. Dezember 1928).

Die örtliche Aufsicht geschieht durch die von der Ortschulbehörde auf die Dauer von vier Jahren gewählte Frauenkommission von mindestens drei fachkundigen Mitgliedern, die aus ihrer Mitte eine Präsidentin bestellen. In sämtlichen Dingen, welche die Arbeitsschule betreffen, ist die Frauenkommission begutachtende und antragstellende Instanz für die Schulbehörde. Den Mitgliedern der Frauenkommission liegt unter anderem ob: Den Lehrerinnen in der Schulführung mit Rat und Tat an die Hand zu gehen und nach bestimmter Kehrordnung die Schule mindestens dreimal jährlich zu besuchen (Reglement über den Unterricht an den Mädchenarbeitsschulen vom 18. Oktober 1928).

Sekundarschulen und allgemeine Fortbildungsschulen.

Die im Abschnitt „Gesamtes Schulwesen“ aufgeführten Bestimmungen über die Gemeindeschulbehörden gelten sowohl für die Kleinkinder-, die Primar- und Sekundarschulen wie für die allgemeinen Fortbildungsschulen. Die Organisation all dieser Schulen ist nunmehr im großen und ganzen den Forderungen des neuen Schulgesetzes angepaßt. Nur in bezug auf die Inspektion steht die Neuregelung noch aus.¹⁾

Im Hinblick auf die Sekundar(Real)schulen und auf die allgemeinen Fortbildungsschulen sind noch folgende spezielle Bestimmungen herauszuheben:

a) **Sekundar(Real)schulen.** Nach Art. 27 des Schulgesetzes wird die Errichtung und der Fortbestand der Realschule einer Gemeinde oder einer Vereinigung von Gemeinden vom Regierungsrat genehmigt: 1. Wenn für die Elementarschule ausreichend gesorgt ist; 2. wenn ein anhaltender Besuch von mindestens zehn Schülern in Aussicht steht; 3. wenn die Gemeinde, in welcher die Schule errichtet werden soll, 10 % des Grundgehaltes jeden Lehrers beträgt und für geeignete Unterrichtslokale und Nebenräumlichkeiten sorgt. Sollte die Schülerzahl in bereits bestehenden Realschulen im Laufe von drei aufeinanderfolgenden Jahren bei einer einklassigen Schule unter zehn, bei einer zweiklassigen unter zwanzig und bei einer dreiklassigen unter dreißig herabsinken, so kann der Regierungsrat die betreffende Realschule aufheben, beziehungsweise in eine einklassige oder zweiklassige umwandeln.

b) **Allgemeine Fortbildungsschulen.** Die „Verordnung des Erziehungsrates über die allgemeinen Fortbildungsschulen vom 20. August 1927“ unterscheidet a) die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, b) die allgemeinen Fortbildungsschulen der industriellen Gemeinden. Für die landwirtschaftliche Fortbildungsschule bestehen zwölf Schulkreise; allgemeine Fortbildungsschulen für Jünglinge, die in einer Berufslehre stehen und die nicht in der Landwirtschaft beschäftigt sind, werden errichtet in industriellen Gemeinden, wenn die durchschnittliche Schülerzahl beider Jahrgänge zusammen zehn beträgt (§ 1 ff.).

Die landwirtschaftlichen und allgemeinen Fortbildungsschulen stehen unter der direkten Aufsicht und Leitung von besonderen Kommissionen, die durch die Schulbehörden ernannt werden. Sind mehrere Gemeinden an einer Schule beteiligt, so entsendet jede derselben einen Abgeordneten und die Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat, zwei Vertreter in die Kommission. Der Vorsitzende wird von der Schulbehörde des Schulortes bezeichnet.

¹⁾ Die Dekrets vorlage über die Aufsicht über die Schulanstalten des Kantons Schaffhausen vom Jahre 1930 ist immer noch im Entwurfsstadium.

Der Leiter der Schule hat mit beratender Stimme den Sitzungen beizuwöhnen (§§ 8 und 9).

Die Kommission hat unter anderem das Vorschlagsrecht für die Wahl des Leiters und der Lehrer der Schule; sie besitzt Strafkompetenzen; ihre Mitglieder haben die Pflicht, durch Schulbesuche sich vom Gang des Unterrichtes und von der Tätigkeit des einzelnen Lehrers ein Bild zu verschaffen (§ 10).

Der Leiter der Schule hat unter anderem den Stundenplan auszuarbeiten, das Schülerverzeichnis zu führen, das Budget und die Jahresrechnung aufzustellen und einen Jahresbericht an die Behörden zu erstatten (§ 11).

Lehrerkonferenzen.

In Ausführung von Art. 69 des Schulgesetzes verfügt das „Reglement über die Konferenzen der Lehrer und Lehrerinnen des Kantons Schaffhausen vom 30. Mai 1929“ wie folgt:

§ 1. Zur Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit der Lehrer, zur Besprechung und Begutachtung gemeinsamer Schulangelegenheiten, sowie zur Pflege der Kollegialität bestehen folgende Konferenzen: a) Die Kantonalkonferenz; b) die Elementarlehrerkonferenz; c) die Reallehrerkonferenz; d) die Konferenz der Arbeitslehrerinnen; e) die Bezirkskonferenzen; f) die Konferenz der Kantonsschullehrer.

Allgemeine Bestimmungen für die Konferenzen a—e. Aus § 3. Zur Teilnahme an den Konferenzen sind alle Lehrpersonen mit einem Lehrauftrag von mindestens vier Wochenstunden verpflichtet, ebenso die Stellvertreter. Die Mitglieder der kantonalen Erziehungsbehörden und der Ortsschulbehörden haben das Recht, an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Verhandlungen sind öffentlich.

Aus § 5. Die Konferenzen finden ordentlicherweise einmal jährlich statt. Außerordentliche Versammlungen müssen einberufen werden: Auf Verlangen des Erziehungsrates, auf Grund des Beschlusses der Konferenz, auf Anordnung des Vorstandes, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder durch eine schriftlich begründete und persönlich unterzeichnete Eingabe eine Sitzung verlangen. Um einen angemessenen Turnus einhalten zu können, sollen die Kantonalkonferenz und die Reallehrerkonferenz im zweiten Schulquartal, die Elementarlehrerkonferenz im dritten oder vierten und die Bezirkskonferenzen jeweils im ersten Quartal tagen.

§ 6. Die Tagungen der Kantonalkonferenz, der Elementarlehrer und der Arbeitslehrerinnen finden in der Regel in Schaffhausen statt. Im Einverständnis mit der Erziehungsdirektion können auch

andere Versammlungsorte gewählt werden. Die Reallehrerkonferenz versammelt sich in einer der Realschulgemeinden des Kantons, und die Bezirkskonferenzen treten zusammen in einer Gemeinde des Konferenzbezirkes.

Aus § 8. Die Konferenzen konstituieren sich selbst. Sie wählen auf die gesetzliche Amts dauer in geheimer Abstimmung einen Vorstand und die zur Durchführung besonderer Aufgaben notwendigen Kommissionen.

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Konferenzen. Aus § 10. Die Kantonalkonferenz besteht aus sämtlichen Lehrern und Lehrerinnen an den öffentlichen Schulen des Kantons (die kantonale Erziehungsanstalt für Schwachsinnige und die Erziehungsanstalt „Friedeck“ bei Buch inbegriffen), mit Ausnahme der Arbeitslehrerinnen und der Lehrer der Fortbildungsschulen. Sie macht jeweils bei Beginn einer neuen Amtsperiode oder bei Vakanzen unverbindliche Vorschläge für die Wahl von zwei Mitgliedern des Erziehungsrates, die zwei im Amt stehende Lehrer verschiedener Schulstufen sein müssen. Der Vorstand der Kantonalkonferenz besteht aus fünf Mitgliedern; es sollen darin in der Regel die verschiedenen Schulstufen vertreten sein.

Aus § 11. Mitglieder der Elementarlehrerkonferenz beziehungsweise der Reallehrerkonferenz sind sämtliche an der betreffenden Schulstufe unterrichtenden Lehrpersonen, ohne die Arbeitslehrerinnen. Zu den jeweiligen Verhandlungen ordnen die andern Konferenzen 1—2 Lehrer ab, die beratende Stimme haben. Die Vorstände dieser Konferenzen bestehen aus drei Mitgliedern.

§ 12. Mitglieder der Arbeitslehrerinnenkonferenz sind sämtliche Arbeitslehrerinnen und Haushaltungslehrerinnen der Elementar- und Realschulen. Die Konferenz umschreibt ihren Zweck, ihre Organisation und ihre Arbeitsweise in einem besondern Reglement, welches der Genehmigung des Erziehungsrates bedarf.

Aus § 13. Die Lehrer und Lehrerinnen der Elementar- und Realschulen versammeln sich jährlich einmal in den Bezirkskonferenzen.

Aus § 14. Die Organisation der Bezirkskonferenzen ist im wesentlichen die gleiche wie die der Elementar- und Reallehrerkonferenz.